Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 109 (2012)

Heft: 2

Artikel: Die Personenfreizügigkeit tangiert die Sozialhilfe

Autor: Zimmermann, Nadine

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839819

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Personenfreizügigkeit tangiert die Sozialhilfe

Wer im Rahmen der Personenfreizügigkeit in der Schweiz lebt, hat nur in bestimmten Fällen Anspruch auf Sozialhilfe. Relevant sind Aufenthaltsbewilligung und Zweck. Die SKOS hat eine Übersicht für die Praxis erstellt und erleichtert somit den Durchblick.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) mit der Europäischen Union (EU) und das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) feiern demnächst das Zehn-Jahre-Jubiläum. Das FZA hat das Ziel, den Staatsangehörigen der Mitgliederstaaten der EU und der Schweiz das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Zugang zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit sowie die Niederlassung als selbstständig erwerbende Person in den Vertragsstaaten einzuräumen. Es soll die Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien erleichtern und es regelt den Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit. Die in den Mitgliedstaaten erworbenen Berufsdiplome werden gegenseitig anerkannt und die Sozialversicherungsleistungen werden koordiniert. Grundsätzlich gelten für Staatsangehörige der Vertragsstaaten die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländerinnen und Inländer. Die Erteilung von ausländerrechtlichen Bewilligungen liegt in der Kompetenz der kantonalen Migrationsämter. Mit den Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen setzen sich die Arbeitsmarktbehörden auseinander. Beim Thema Lebensbedingungen kommen die Sozialhilfeorgane ins Spiel, wenn es darum geht, das soziale Existenzminimum zu sichern und persönliche Hilfe zu leisten.

Unsicherheiten ausräumen

Viele Fragen, die bei der praktischen Umsetzung des Vertragswerks anfallen, haben sich in der Zwischenzeit geklärt. In den meisten Fällen gibt es für die Sozialhilfeorgane als Folge des Staatsvertrags keine Probleme bei der Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern aus dem EU/EFTA-Raum. Die Sozialhilfequote von Personen, die unter das FZA fallen, ist ungefähr gleich hoch wie jene der Schweizerinnen und Schweizer. Die Unterstützung dieser Personengruppe erfolgt in den meisten Fällen nach den gleichen Standards wie für Schweizerinnen und Schweizer.

Dennoch gibt es immer wieder Fälle, die Fragen aufwerfen und zu Unsicherheiten führen oder als stossend empfunden werden. So besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, wenn eine dem FZA unterstehende Person einen mehr als ein Jahr gültigen oder unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat. Für den Nachweis genügt eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers. Wer einmal zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen worden ist, behält die Aufenthaltsbewilligung auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses – und zwar auch dann, wenn dieses nur wenige Tage gedauert hat. Die betroffene Person hat Anspruch auf Sozialhilfe (s. auch Text S. 19). Wird aber ein Arbeitsverhältnis

nur formell für ein Jahr oder länger eingegangen, um der ausländischen Arbeitnehmerin oder dem ausländischen Arbeitnehmer zu einer fünfjährigen Aufenthaltsbewilligung zu verhelfen, liegt rechtsmissbräuchliches Verhalten vor und der Anspruch auf Erteilung beziehungsweise Beibehaltung der Aufenthaltsbewilligung erlischt. Darüber haben jedoch nicht die Sozialhilfeorgane zu entscheiden, sondern die kantonalen Migrationsämter.

Diskussion versachlichen

Fragen zur Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfe ergeben sich auch in Bezug auf die Kurzaufenthaltsbewilligung L: Muss eine

Die Schweiz und die Sozialversicherungsabkommen

Gut ein Fünftel der in der Schweiz erwerbstätigen Personen ist ausländischer Nationalität. Viele leben und arbeiten eine Zeit lang in der Schweiz, andere bleiben ganz hier und Dritte arbeiten als Grenzgängerinnen und Grenzgänger. In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht stellen sich komplexe Fragen. Hier ein Überblick zu den grundsätzlichen Regelungen.

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Mit diesen wird garantiert, dass die Erwerbseinkommen der betreffenden Staatsangehörigen nur in einem dieser Staaten der Beitragspflicht unterstehen. Zudem können für Zeiträume, in denen Personen in einem entsprechenden Land versichert waren, Leistungen auch im Ausland bezogen werden.

Angehörige von Vertragsstaaten, die nicht im selben Land wohnen und arbeiten, sind grundsätzlich im Beschäftigungsland den Sozialversicherungen unterstellt. Üben sie aber im Wohnsitzstaat ebenfalls eine Tätigkeit aus (kann auch das Dirigieren des Musikvereins oder Trainieren der Fussballjunioren sein), sind sie vollumfänglich dort zu versichern. Dies hat zur Folge, dass Schweizer Arbeitgeber für Arbeitnehmende aus der Schweiz oder EU-Staaten, die im EU-Raum wohnen, die So-

Person gestützt auf das FZA ergänzend zum Lohn unterstützt werden, wenn sie ein auf vier Monate befristetes Arbeitsverhältnis eingegangen ist und von vorneherein klar war, dass die erzielten Einnahmen nicht existenzsichernd sein würden? «Ja», lautet die Antwort, denn die betroffene Person ist unselbstständig erwerbstätig, erzielt einen Lohn und verfügt damit über Arbeitnehmereigenschaften. Sie hat deshalb gestützt auf das FZA Anspruch auf Sozialhilfe. Und wie verhält es sich bei vorzeitigem Stellenverlust? In diesen Fällen darf die betroffene Person zwecks Stellensuche noch sechs Monate in der Schweiz bleiben. Je nach kantonaler Rechtsgrundlage hat sie jedoch lediglich Anspruch auf Hilfe in Notlagen.

Das sind nur einige Fragen, die sich in der Praxis der Sozialhilfe stellen. Die SKOS hat sich deshalb intensiv mit dem Thema Sozialhilfe und Personenfreizügigkeitsabkommen befasst. Ziel war es, Unsicherheiten auszuräumen und einen Beitrag zur Versachlichung der häufig auf Einzelfallebene geführten Diskussion zu leisten. Die SKOS-Kommission Rechtsfragen hat zum Thema Personenfreizügigkeit und deren Auswirkungen auf die Sozialhilfe umfassende Informationen zusammengestellt (s. Box rechts), die den Fachleuten in der Praxis als Orientierungshilfe dienen sollen.

Nadine Zimmermann

Präsidentin Kommission Rechtsfragen der SKOS

ÜBERSICHT FÜR DIE SOZIALHIL FEPRAXIS

Wann verfügt jemand über Arbeitnehmereigenschaften? Darf eine sozialhilfebeziehende Person gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) die Familie in die Schweiz holen? Und in welchen Fällen führt eine Kurzaufenthaltsbewilligung L zu einem Anspruch auf Sozialhilfe?

Mit diesen und anderen Fragen hat sich die Kommission Rechtsfragen der SKOS im vergangenen Jahr befasst und Informationen für die Praxis erarbeitet. Diese liefern einen Überblick über die möglichen Aufenthaltszwecke, die gestützt auf das FZA zu einer fremdenpolizeilichen Bewilligung führen. Die Dokumente geben Antworten auf Fragen nach Unterstützungshöhe und Rechtsgrundlagen. Die SKOS-Kommission hat zudem eine Übersicht zu den verschiedenen Ausweistypen erarbeitet.

Zu den Dokumenten: www.skos.ch → Themen

SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMEN

Übersicht zu den Vertragsstaaten der Schweiz und den entsprechenden Sozialversicherungsabkommen (Stand April 2012)

| | the second second second second | | | | | | |
|----------|---|------------|---------------|------------|-------------|-----|--------------|
| ■ A | ustralien | * | Island | * | Malta | * * | Spanien |
| * • | Belgien | • | Israel | * • | Niederlande | * • | Tschechien |
| * • | Bulgarien | * • | Italien | 4 • | Norwegen | • | Türkei |
| • | Chile | • | Japan | * • | Österreich | * • | Schweden |
| * • | Dänemark | ■§ | Ex- | • | Philippinen | * 1 | UK vereinigt |
| * • | Deutschland | | Jugoslawien | * | Polen | | Königreich |
| * | Estland | • | Kanada | * • | Portugal | * | Ungarn |
| * • | Finnland | • | Kroatien | * | Rumänien | • | USA |
| * • | Frankreich | * | Lettland | • | San Marino | * • | Zypern |
| * • | Griechenland | ♦ ■ | Liechtenstein | * • | Schweden | | |
| | Indien (#) | * | Litauen | * • | Slowakei | | |
| * • | Irland | * • | Luxemburg | * • | Slowenien | | |
| * | EU-Mitgliedstaaten (Abkommen über die Personenfreizügigkeit) | | | | | | |
| • | Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat «Länderabkommen» | | | | | | |
| | | | | | | | |
| ■§ | Ex-Jugoslawien betrifft Bosnien, Herzegowina, Serbien und Montenegro | | | | | | |
| * | EFTA-Mitgliedstaaten (analog Abkommen über die Personenfreizügigkeit) | | | | | | |

zialversicherungsbeiträge im EU-Wohnsitzstaat des Grenzgängers abrechnen müssen.

Leistungsbezug im Ausland

Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige von EU-/EFTA-Staaten, welche die Schweiz verlassen, können ihre AHV/IV-Renten im Ausland beziehen. Wenn sie den gewöhnlichen Aufenthalt und/oder Wohnsitz ausserhalb des EU/EFTA-Raums begründen,

verlieren sie den Anspruch auf eine IV-Viertelsrente. Erst ab einer halben Rente kann exportiert werden. Dasselbe gilt für Angehörige der übrigen Vertragsstaaten, die in ihr Heimatland zurückkehrten. Angehörige von Nichtvertragsstaaten verlieren den Rentenanspruch. Hingegen können die Renten der Unfallversicherung und der Pensionskasse in der Regel für alle ins Ausland exportiert werden.

Angehörige aus Nichtvertragsstaaten, welche die Schweiz endgültig verlassen haben, können sich die hier einbezahlten AHV-Beiträge (8,4 Prozent) unverzinst auszahlen lassen. Der Antrag ist an die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu richten. Hilflosenentschädigungen, gegebenenfalls mit Assistenzbeitrag, Ergänzungsleistungen der AHV/IV und Sozialhilfeleistungen sind nicht exportierbar. Da Eingliederungsmassnahmen nicht im Ausland gewährt werden, entfällt auch der Export von Taggeldern. Davon ausgenommen sind jedoch Angehörige von EU/ EFTA-Staaten, die während des Aufenthalts in der Schweiz den Wohnsitz bei ihrer Familie im Heimatland hatten. Grenzgängerinnen und Grenzgänger erhalten die Arbeitslosenentschädigung vom Wohnsitzstaat, womit ein Export ebenfalls entfällt.

Gertrud E. Bollier

Geschäftsführerin gebo Sozialversicherungen AG

NÜTZLICHE LINKS ZUM THEMA

www.ahv-iv.info www.sozialversicherungen.ch www.bag.admin.ch → Themen → Krankenversicherung

